

140. Was ist erforderlich, um im Sinne des §. 250 St.P.D. anzunehmen, daß der Aufenthalt eines Zeugen nicht zu ermitteln gewesen ist? Gehört dazu die Verschollenheit des Zeugen?

II. Straffenat. Ur. v. 4. März 1881 g. G. Rep. 346/81.

I. Strafkammer bei den Amtsgericht Eberswalde.

Aus den Gründen:

„In der Revisionschrift der Staatsanwaltschaft wird lediglich eine Verletzung des §. 250 St.P.D. und nur um deswillen behauptet, weil der Zeuge S., dessen protokollarische, gerichtliche Vernehmung in der Hauptverhandlung auf Gerichtsbeschuß verlesen wurde, nicht verschollen, sondern auf der Schifffahrt abwesend und seine Rückkehr bald zu erwarten war. Die hierin ausgesprochene Ansicht, daß der §. 250 Abs. 1 in den Worten: „oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen“

eine Beschränkung auf verschollene Personen ausspreche, scheint den Motiven zum Regierungsentwurfe §§. 211—216 entnommen zu sein, in welchen es heißt:

„In den Fällen der einen Art, nämlich wenn der Zeuge oder Sachverständige oder Mitschuldige verstorben, in Geisteskrankheit verfallen oder verschollen ist (§. 213 Abs. 1 — jetzt §. 250 Abs. 1), kann die Vernehmung überhaupt nicht mehr erfolgen. Hier muß die Verlesung des über die frühere richterliche Vernehmung aufgenommenen Protokolls stets zugelassen werden.“

In Übereinstimmung hiermit ist im weiteren Verlaufe jener Stelle der Motive gesagt:

„Ist dies nicht der Fall (d. h. die Beeidigung nicht ausführbar), z. B. weil der unedlich vernommene Zeuge verstorben oder verschollen ist, dann kann allerdings die Frage entstehen, ob die Verlesung des die unbeschworene Aussage enthaltenden Protokolls zu gestatten sei. Der Entwurf hat diese Frage bejaht.“

Beachtenswert ist in dieser Beziehung, daß der von der Justizkommission des Reichstags erstattete Bericht über den Entwurf der Strafprozeßordnung S. 67 zu §. 213 (jetzt §. 250) bemerkt: „Soviel die Fälle des Abs. 1 anlangt, so war die Verlesung zu gestatten, weil hier überhaupt eine nochmalige Vernehmung des Zeugen nicht erfolgen kann.“

Würde man auf Grund dieser Äußerungen der Quellen die Worte des §. 250 Abs. 1 a. a. O. „oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen“ so interpretieren, daß sie gleichbedeutend sind mit dem Ausdrucke „oder ist derselbe verschollen“, dann würde jene Gesetzesbestimmung einen beschränkteren Sinn haben, als ihr Wortlaut erkennen läßt, indem unter Verschollenheit nach der Bedeutung dieses Wortes im allgemeinen und in der Sprache der verschiedenen Gesetzgebungen etwas anderes verstanden wird, als die Nichtermittelung des Aufenthalts einer Person, nämlich die mehrjährige Abwesenheit nebst Mangel von Nachrichten über Leben und Tod des Betreffenden.

So wertvoll auch die Motive zum Verständnis des Gesetzes sind, können sie doch den Richter nicht zu einer Auslegung berechtigen oder gar verpflichten, welche sich, wie im untergebenen Fall, als eine Änderung des Gesetzes darstellt. Das Gesetz, insbesondere der §. 250 a. a. O. bietet keinen Anhalt dafür, daß die Worte „oder ist sein Aufenthalt

nicht zu ermitteln gewesen“ mehr fordern als ergebnislose Nachforschungen nach dem Aufenthalte der betreffenden Person. Daß das Gericht, wenn aller Nachforschungen ungeachtet, der Aufenthalt des Zeugen nicht ermittelt ist, die Hauptverhandlung und Entscheidung aussetzen müsse, sobald Aussicht vorhanden, daß der abwesende Zeuge zurückkehren werde oder sein Aufenthalt werde entdeckt werden, schreibt das Gesetz nicht vor. Es hängt dies von dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts ab, welches nach dem konkreten Falle zu erwägen haben wird, ob jene Aussicht eine nahe oder entfernte ist. Daß die Möglichkeit, den Aufenthalt des Zeugen zu ermitteln, für alle Zeiten ausgeschlossen sein müsse, verlangt das Gesetz nicht. Diese Möglichkeit wäre auch bei dem verschollenen Zeugen nicht ausgeschlossen. Es kommt hierauf ebensowenig an, wie bei dem geisteskranken Zeugen darauf, ob seine Wiedergenesung möglich ist. Insbesondere kann auch der Schlußsatz des Abs. 3 §. 250 a. a. D.:

„An den Bestimmungen über die Notwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert“

zu einem anderen Resultate nicht führen, indem es sich dabei nicht um eine absolute Unmöglichkeit, sondern nur darum handelt, ob die nochmalige Vernehmung zur Zeit der Hauptverhandlung ausführbar ist, und dieses scheidet auch dann aus, wenn der Aufenthalt des Betreffenden nicht zu ermitteln gewesen ist, in welchem Falle das Gericht außer Stand ist, die Vernehmung zu bewirken.

In der Richtung, daß der Aufenthalt des S. nicht zu ermitteln gewesen ist, enthält der Gerichtsbeschluß über die Verlesung des Protokolls seiner gerichtlichen Aussage die erforderliche thatsächliche Feststellung, welche in der Revisionschrift nicht angefochten und überdies durch den Inhalt der Akten über das Vorverfahren insofern bestätigt wird, als vergebliche Nachforschungen über den Aufenthalt des S. angestellt worden sind und insbesondere auch die öffentliche Vorladung des Zeugen vergeblich erfolgt ist.

Hiernach erscheint der erhobene Angriff nicht als zutreffend.“